Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

X.

Zur orientalischen Frage.

Gutachten im Juli 1854 Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm IV vorgetragen

von

Leopold v. Ranke.

Vorbemerkung der Redaction.

Der Denkschrift, welche wir im folgenden mittheilen, schicken wir einige einleitende Bemerkungen voraus, theils um die Bedeutung des Gegenstandes, theils um die Stellung des Verfassers zu demselben auch solchen Lesern anschaulich zu machen, die sich nicht näher mit der Lage der Christen im türkischen Reiche beschäftigt haben.

Die orientalische Frage, die in jedem Decennium unseres Jahrhunderts Europa einmal zu erschüttern pflegt, ruht zur Zeit. Der Krimkrieg von 1854 hat in seinen gewaltigen Explosionen den gespannten Elementen Entladung verschafft, die Machtverhältnisse haben sich an einigen Stellen geändert, die alten Widersacher suchen in den neuen Stellungen fürs erste sich zurecht zu finden. Aber von einer dauernden Lösung ist keine Rede. Von der Masse der unter einander streitenden Kräfte, Bedürfnisse und Begehren ist keines, das durch 1856 Befriedigung und Erledigung gefunden, keines, das sich zu einem bleibenden Verzichte bequemt hätte. Am deutlichsten erscheint dieß in den auswärtigen Beziehungen der Türkei. Der Krieg wurde geführt, um die erdrückende Uebermacht Rußlands zu brechen. Nun

Sewastopol ist gefallen, die russischen Grenzpfähle sind von der Donau hinweggerückt, die russische Kriegsflagge ist officiell vom schwarzen Meere entfernt, der Frieden hat das russische Protectorat über die Donaufürstenthümer abgeschafft und die Sorge für die christliche Bevölkerung der Türkei überhaupt der europäischen Pentarchie übertragen. Aber alle diese Verluste Rußlands haben nicht für einen Tag irgend einem Menschen die beruhigende Vorstellung gegeben, daß Constantinopel heute weniger durch die Macht des Czaren bedroht sei, als vor fünfzehn Jahren. Auf das momentane Zurückweichen von der Donau hat Rußland die definitive Unterwerfung des Kaukasus folgen lassen; für niemand ist es ein Geheimniß, daß es seine Kriegsschiffe aus dem Pontus ferne hält genau so lange es ihm beliebt, daß sein Einfluß unter den christlichen Unterthanen des Sultans modificirt aber nicht verringert worden ist. Oesterreich, dessen diplomatische Erfolge 1856 manchen guten Patrioten zu der Hoffnung begeisterten, das Donaureich werde diesen Namen endlich in Wahrheit verdienen und auf die Herrscherbahnen des Prinzen Eugen wieder einlenken, ist von einer solchen Kraftentfaltung so weit wie je entfernt. England führt nach wie vor ein durchgreifend wirksames Wort in Constantinopel und ist zur Zeit wohl der hervorragendste unter den europäischen Beschützern des sinkenden Reiches: nichts desto weniger beginnt auch bei seinen Staatsmännern der Glaube an die Heilbarkeit und was mehr ist an die Unentbehrlichkeit der osmanischen Regierung nachzulassen. Dort wie überall gesteht sich im Stillen jeder, daß aller Aufwand des letzten Krieges nur ein zehrendes Provisorium geschaffen und den großen Auflösungsproceß vielleicht unterbrochen, aber nicht beseitigt hat.

Wie sollte es anders sein? Die großen Mächte, deren überlegener Einfluß die Türkei umgiebt und durchdringt, verdanken denselben nicht einer kurzen siegreichen Schlacht, so daß er mit einer andern verlorenen Schlacht wieder beseitigt werden könnte. Sie ziehen ihn aus der Entwickelung der natürlichen und bleibenden Verhältnisse, theils der kriegerischen Kraft gegenüber dem militärischen Verfall, theils der industriellen und commerciellen Ueberlegenheit gegenüber einer unthätigen und stumpfen Apathie, theils dem religiösen Momente, aus dem hüben eine energische Civilisation, drüben aber ein tödtlicher Zwiespalt entspringt. So lange diese Verhältnisse existiren, werden Engländer

und Russen, Franzosen und Oesterreicher ihre Hand nach dem Erbe des kranken Mannes ausstrecken; seit einem Jahrhundert lebt er nur durch ihre gegenseitige Eifersucht und vielleicht noch mehr durch die Unklarheit aller über die positive Gestalt der Zukunft fort. Ein kriegerisches Ereigniß kann den Einfluß der einen für den Augenblick heben, den der andern eine Zeitlang vermindern, aber schlechterdings nicht von der Sorge wegen der Hegemonie des einen alle andern bleibend befreien. Einen natürlichen Strom kann man eindeichen, aber nicht ihm zu fließen verwehren. Man kann die russischen Garnisonen zehn Stunden von der Donau entfernen, aber man kann nicht die permanente Einwirkung Rußlands auf den Orient beseitigen. Wer es wollte, müßte eine europäische Coalition bis zur Vernichtung Rußlands unter den Waffen halten, und wenn dieß unmögliche gelänge, würde sofort unter den siegreichen Verbündeten die alte Rivalität aufs Neue auflodern. Für die Türken wäre die Zahl der Theilungsmächte verringert, damit selbst aber die Gefahr der Theilung nur dringender gemacht. Für Europa wäre die orientalische Frage nicht gelöst, sondern durch einen beispiellosen Weltkrieg nur die Möglichkeiten eines zweiten näher gerückt.

Die Lösung der orientalischen Frage bedeutet aber für uns andern eben nichts, als die Erlösung von der permanenten Sorge, aus dem Hader der Mächte um die türkische Erbschaft plötzlich am Rhein und Po, an der Weichsel und Donau das Kriegsfeuer emporschlagen zu sehen. Niemand bildet sich ein, diese Sorge lasse sich etwa durch ein europäisches Concert beschwören, welches jeder Macht das absolute Gesetz der Nichteinmischung auflege und wirksam auflege. Es giebt also nur eine Voraussetzung, deren Eintritt die Frage beseitigen würde, und diese Voraussetzung ist die Entstehung eines lebens- und wehrkräftigen Zustandes auf der Balkanhalbinsel selbst. Die Rivalitäten und Reibungen der erblustigen Nachbarn, die eine fortdauernde Bedrohung des europäischen Friedens sind, werden dann und nicht eher aufhören, wenn jene Lande aufhören, als herrenloses und wehrloses Erbobject zu erscheinen. Die Lösung der orientalischen Frage ist gleichbedeutend mit der Frage der innern Reform des türkischen Reiches, und wenn weder der Krieg von 1828, noch die Verhandlungen von 1840, noch der Krieg von 1854 die Sache wesentlich gefördert haben,

so erhellt daraus eben nur die Unzulänglichkeit der bei den jedesmaligen Verträgen und Friedensschlüssen ergriffenen Maßregeln zur innern Herstellung des türkischen Reiches.

Allerdings, die Aufgabe ist schwer und verwickelt, wie keine andere in der Politik unseres Erdtheils, und wer hochmüthig über die Fruchtlosigkeit der bisherigen Versuche und über die Unfähigkeit ihrer Urheber die Achseln zucken wollte, würde dadurch nur die eigene Unreife bekunden. So viel aber läßt sich sagen, daß zur Zeit die Fehlerquellen deutlich erkennbar sind, durch welche sich die Mächte bisher die gewaltigen Schwierigkeiten des Problems selbst gesteigert und geradezu unlösbar gemacht haben. Zunächst wird niemand eine Gefahr beseitigen, welcher die Existenz derselben leugnet und, wie Oesterreich es lange Zeit gethan, das Heil in der stumpfen Erhaltung des bestehenden und ungenügenden Zustandes sucht. Sodann wird niemand eine Krankheit heilen, der, wie es englischer Brauch in Constantinopel ist, sein Verfahren nicht nach der Natur des Leidenden einrichtet, sondern ihm mit einer Universaltinctur zusetzt, welche tausend Meilen entfernt einmal einem ganz andern Krankheitszustande Linderung verschafft hat. Endlich wird der die Gefahren eines Landes nicht beschwichtigen, dem es nicht zunächst auf das Wohl dieses Landes selbst, sondern in erster Linie auf das eigene oder auf das Interesse eines dritten ankommt, und der hiernach die auf einer Seite gewährte Stärkung durch eine schlimmere Störung auf der andern wieder aufhebt. Es ist kaum nöthig, hier Frankreich und Rußland erst besonders zu nennen.

Versuchen wir, die Aufgabe selbst und damit die Bedingungen ihrer Lösung nach ihren Hauptquellen uns zu vergegenwärtigen.

Das türkische Reich umfaßt zugleich eine Menge verschiedener Nationalitäten und verschiedener Religionsbekenntnisse, so zwar, daß der nationale Gegensatz durch den religiösen an einigen Stellen geschärft, an andern gekreuzt wird. Bis vor wenigen Jahrzehnten standen die Osmanen allen unterworfenen Christen als herrschender und alleinberechtigter Volksstamm gegenüber. Unter den Christen bildete die stärkste Gruppe die griechische Kirche, fand aber ihre confessionelle Einheit durch die nationale Feindseligkeit zwischen ihren Bekennern geschwächt, unter welchen Nationalgriechen, slawische Bulgaren und

Albanesen neben einander stehen und sich schlecht genug vertragen. Vergleicht man die Nationalitäten, so erscheint nach den Osmanen die albanesische als die kräftigste und waffenfähigste, ist aber ihrerseits in confessioneller Hinsicht gespalten; es gibt muhamedanische, lateinische und griechische Albanesen. Nicht anders ist es mit den zahlreichen und begüterten Armeniern, die in schismatische und römisch-katholische zerfallen, sich unter einander kirchlich befehden und doch gegen Slawen und Hellenen sich auf das schärfste absetzen. Wohin man blickt, zeigt sich ein vielfaches Gewirr von eigenthümlichen und nach allen Richtungen streitlustigen Besonderheiten.

Noch zu Anfang des Jahrhunderts bildeten die Osmanen unbestritten die herrschende Einheit des Reichs. Sie allein hatten Staatsrecht, Bürgerrecht, Waffenrecht. Die Christen waren absolut unterworfen; jeder einzelne Türke hielt sich berechtigt, den einzelnen Christen als Verachteten und Untergebenen zu behandeln. Dieß Verhältniß ergiebt sich, wie man weiß, unmittelbar aus den religiösen Vorstellungen, da nach dem Koran der Ungläubige vertilgt oder bezwungen werden soll, so daß er durch eine Kopfsteuer seine Existenz von der Gnade des Siegers erkauft. Die Sultane, deren fiscalisches Interesse die Schonung der Unterworfenen empfahl, gaben dem Dasein derselben gewisse Rechtsformen und verliehen sogar ihren Gemeinden eine bedeutende municipale Selbständigkeit: das letztere bedeutete freilich nur, daß die Regierung nirgendwo die Aufgabe einer pflegenden Thätigkeit übernahm, keineswegs aber, daß sie darauf verzichtete, in jedem einzelnen Fall mit voller Willkühr gegen Person und Eigenthum zu verfahren. Und was schlimmer war, da die Christen nicht bloß Unterthanen des Sultans waren, sondern Rajah, nämlich dienende Bevölkerung neben der herrschenden osmanischen, so konnte die Regierung nicht hindern, daß jeder Pascha und jeder Janitschar sich die gröbsten Eingriffe in Vermögen, Freiheit und Ehre der Rajah erlaubte. Es war die nothwendige unzweideutige Consequenz des Islam, die eben deßhalb die Forderung der Osmanen bleiben wird, so lange sie Muhamedaner im alten Sinne bleiben. An eine Verschmelzung der Eroberer und Unterworfenen, etwa wie sie sich einst in den Staaten der Völkerwanderung vollzog, war nicht zu denken. Es war keine Rede von ehelicher Gemeinschaft, so oft auch der Raub christlicher Jung-

frauen vorkam. Der Knabenzins, der Jahrhunderte hindurch ein Fünftel der christlichen Nachkommen hinwegnahm, diente nur, durch Recrutirung der Janitscharen die herrschende Classe zu stärken. Vor Gericht galt das Zeugniß des Osmanen gegen den Christen, nicht umgekehrt das Zeugniß noch so vieler Christen gegen einen Osmanen. Zu der Herbeiführung einer politischen Gemeinschaft fehlte bei dem herrschenden Theile der Willen, bei dem unterworfenen aber die erste Bedingung, die Sicherheit von Person und Eigenthum, die Anerkennung von Recht und persönlicher Ehre.

Es war die Consequenz des Islam. Allerdings, will man billig sein, so wird man sich erinnern, daß eine ganz ähnliche Denkweise Jahrhunderte lang auch auf dem Boden der christlichen Kirche geherrscht hat. Die Lage der Rajah im türkischen Reiche — abgesehn von den Folgen des verschiedenen numerischen Verhältnisses — hat kein schlagenderes Gegenbild als die Lage der Juden im christlichen Mittelalter: hier wie dort zeigt sich Stolz und Brutalität auf der herrschenden, Kriecherei und Haß auf der dienenden Seite, bleibende und durchschnittliche Stimmungen, durch welche beide Parteien auseinander gehalten und eine jede in sich verdorben wurden.

Der osmanische Staat sorgte höchst ungenügend für das Recht seiner Unterthanen; er sorgte so gut wie gar nicht für die Cultur seiner Angehörigen. Die osmanische Bevölkerung verachtete Ackerbau und Gewerb, der Unterricht der meisten kam nicht über eine dürftige Unterweisung im Koran hinaus. Der einzige höhere Beruf war Kriegsdienst und Staatsdienst, der in vielen Fällen mit persönlicher Sclaverei beim Sultan oder bei einem Großen begann. Die innere Verwaltung überhaupt blieb stets in den Rudimenten: von Sorge des Staates um den Unterricht, Pflege der materiellen Wohlfahrt, Herstellung der Verkehrsmittel, Belebung von Handel und Industrie war keine Rede; man erinnert sich, wie 1854 die französische Einquartierung binnen wenigen Wochen in Reinigung, Beleuchtung und Sicherung der städtischen Straßen mehr leistete, als die osmanische Polizei seit Menschengedenken. Jedes Dorf blieb isolirt von seinem Nachbardorf, wie viel weniger war ein fruchtbarer Verkehr von Stamm zu Stamm, von Provinz zu Provinz möglich. Der Austausch materieller Bedürfnisse und die Gemeinsamkeit administrativer

Fürsorge, diese starken Bindemittel der abendländischen Staatskörper, fehlten vollständig in jenem Reiche, welches ihrer bei der nationalen und religiösen Spaltung seiner Bewohner am dringendsten bedurft hätte.

Von Anfang an beruhte also die Consistenz des großen Gemeinwesens auf der militärischen Geschlossenheit des herrschenden, muhamedanischen Volkes. Die Osmanen bildeten, gleichviel ob Krieg oder Frieden herrschte, eine Armee, die durch Glaubenseifer begeistert und durch strenge Disciplin stark war. Unter ihnen selbst waren alle bürgerlichen Einrichtungen, die Staatsämter, die Vertheilung des Grundeigenthums, die Gestaltung der socialen Lebensweise, alles war ganz so streng und wohlerwogen, wie einst in Sparta, auf den einen militärischen Zweck berechnet. Hier blieb die Einheit des Reiches gesichert, so lange die herrschende Bevölkerung eine brauchbare Soldateska, oder mit andern Worten, da die Brauchbarkeit jedes Heeres auf Befehl und Zucht beruht, so lange die Regierung stark und kriegerisch blieb. Als seit dem 17. Jahrhundert die Sultane erschlafften, wurden die Paschas halb unabhängige Herrn in den Provinzen. Die in ihren Bezirken angesiedelten Truppen, Spahi und Timarli, verwilderten, verschmolzen hier und da mit den zum Islam bekehrten Vornehmen des Landes und entwickelten die Tendenz zu localer Selbstherrlichkeit. Darunter litt auf der einen Seite die Rajah, welche durch die volle Rohheit einer zuchtlos gewordenen Truppe zahllose Mißhandlung und Plünderung zu ertragen hatte, auf der andern die hohe Pforte, welcher damit zugleich die Einnahmen versiegten und die Armee aus den Händen kam. Da die überlieferten alttürkischen Einrichtungen versagten, begannen die Sultane auf Heeres- und Staatsreform im abendländischen Sinne zu dringen und, was damit auf das engste zusammenhängt, sich für die Lage der christlichen Bevölkerung thätig zu interessiren. Selim III regte zuerst diese Tendenzen an in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, einer Epoche, welche durch ihn für den Orient ebenso bedeutungsschwer wurde wie durch die französische Revolution für Europa. Mit Kämpfen der schwersten Art errang das neue System unter Mahmud und Abdul Medschid seine Erfolge, war aber nicht im Stande, die gute Meinung der Mehrheit der Osmanen für sich

zu gewinnen. Die frühern Träger der Reichseinheit, die osmanische Regierung und Bevölkerung, sind seitdem selbst gespalten.

Was die griechischen Christen betrifft, so waren sie gleich nach der türkischen Eroberung ohne Unterschied der Nationalität vom Sultan Muhamed unter die Leitung der Patriarchen gestellt und diese für den Gehorsam und die Steuern ihrer Glaubensgenossen verantwortlich gemacht worden. Jedes Dorf bekam seine Dorfobrigkeit, die Dörfer jedes Kreises standen unter dem Bischof, dieser wieder unter dem Patriarchen. Der Klerus behielt seine geistliche und empfieng einen bedeutenden Theil der weltlichen Rechtspflege; er übernahm eine gewisse Polizeigewalt und die Befugniß, so viele Steuern für die Bedürfnisse der Kirche einzuheben wie ihm gut dünkte. Für eine so ansehnliche Machtstellung unter seinen Glaubensgenossen widmete er der türkischen Regierung seine volle Unterwürfigkeit. Diese verstand es, die Synode, welche das Wahlrecht bei der Besetzung des Patriarchates hat, von sich abhängig zu machen, so daß sie nach dem Winke der Pforte den Patriarchen ernennt und nach Umständen auch wieder absetzt, und wieder nicht in anderem Sinne verfährt seinerseits der Patriarch gegenüber den Bischöfen. Die Regierung ist somit der Folgsamkeit ihrer christlichen Beamten sicher, und läßt sie im Uebrigen im Verhältniß zu den christlichen Unterthanen völlig gewähren. Dennoch ist diese Bevölkerung immer unzufrieden geblieben. Die Verwaltung des Klerus war in der Regel drückend und kostspielig; in den Angelegenheiten des materiellen Wohles zeigte sie geringe Theilnahme und Einsicht. Sie verstand es auf der einen Seite nicht, die nationalen Gegensätze innerhalb ihrer Confession zu überwinden, vielmehr verharrten die slavischen Einwohner in stetem Widerstreben gegen die Herrschaft der griechischen Priester. Sie war auf der andern Seite viel zu schwach, um die ihr untergebene Rajah gegen die Gewaltsamkeit der zwischen ihnen wohnenden Osmanen zu schützen und ihr damit die Existenz im Reichsverbande erträglich zu machen. Seit dem Anfange des Jahrhunderts griff die Rajah, wo sie konnte, trotz der Beamtenhierarchie ihres Klerus gegen die türkische Brutalität zu den Waffen. Große Landschaften warfen die Hoheit der Pforte ganz oder theilweise ab; in den übrigen blickt die Rajah mit unruhiger Hoffnung auf die christlichen Großmächte, überholt die Türken durch

geistige Bildung und industriellen Fleiß und wartet nur der glücklichen Stunde, die sie zu völliger Befreiung rufen wird.

Wir übergehen hier die sonstigen Religionsparteien und erwähnen nur noch eines relativ kleinen, aber durch seine europäischen Beziehungen wichtigen Theiles, der römischen Katholiken. Auch sie, obwohl im ganzen kaum eine Million Köpfe, gehören den mannigfaltigsten Stämmen an, den Lateinern, Griechen, Armeniern, Syrern, u. s. w. Auch für sie handhabt ihr Klerus die weltliche Verwaltung, auch für ihre Wohlfahrt entwickelt die Pfortenregierung keine amtliche Thätigkeit, auch sie empfinden die Gewaltthätigkeit der herrschenden osmanischen Bevölkerung. Aber während der griechische Klerus überall sich der Leitung der Pforte überläßt, empfängt der römisch-katholische seine Befehle ausschließlich von der römischen Curie, und ist wegen dieser Unabhängigkeit den türkischen Ministern äußerst lästig; er arbeitet zugleich eifrig in Mission und Propaganda und ist deßhalb der griechischen Bevölkerung nicht weniger als der Pfortenregierung verhaßt. Diese Antipathien sind äußerst lebhaft und energisch. Da die Einrichtungen der Staatsverwaltung bei allen Confessionen sich an die kirchliche Organisation anschließen, so durchdringt der fanatische Haß der Glaubensparteien den gesammten bürgerlichen und socialen Zustand. Im mittelalterlichen Europa verband die Kirche eine Reihe verschiedener Nationen zu einem großen politisch-religiösen Gemeinwesen; in den Staaten des modernen Abendlandes hält die Kraft der Staatsgewalt überall die Anhänger verschiedener Confessionen im Frieden zusammen: dort im Oriente hat der Staat durch seine politischen Einrichtungen den religiösen Streit in die Tiefen seines eigenen Baues aufgenommen.

Endlich aber wird durch diese Kirchlichkeit der politischen Institutionen auch die äußere Unabhängigkeit des Reiches einer ununterbrochenen Gefahr ausgesetzt. Fort und fort setzen die griechischen Christen, namentlich jene der slavischen Nationalität, ihre Hoffnung auf den russischen Czaren, nicht gerade als auf ihren künftigen Souverain, um so mehr aber als auf ihren Helfer und Retter gegen die Türken. Die römisch Katholischen blicken hier und da auf Oesterreich, noch mehr aber auf Frankreich als ihre schützende Macht, und mehrmals ist im vorigen Jahrhundert die Pforte genöthigt worden, ein

solches Schutzrecht vertragsmäßig anzuerkennen. Es ist bekannt, wie sehr diese Verhältnisse bei der unabhängigen Constituirung der Donaufürstenthümer, Serbiens, Griechenlands mitgewirkt haben. Ebenso hat sich aus ihnen der letzte Krieg von 1854 entwickelt, als griechische und römische Katholiken um den Besitz der kirchlichen Heiligthümer zu Jerusalem haderten, Frankreich sich der einen, Rußland der andern annahm, als Rußland dann durch die französischen Erfolge beunruhigt den Fürsten Menschikoff nach Constantinopel sandte und die Garantie aller Rechte des griechischen Klerus durch einen feierlichen Vertrag begehrte. Es gab in Constantinopel nicht mehr die alten Sultane, deren persönlicher Willen die furchtbarste Armee der Welt nach jedem Winke des Herrschers in Bewegung setzte. Die Fehler der Institutionen hatten ihre Früchte getragen. Die Central- und Einheitsgewalt des Staates hatte keinen Inhalt mehr als ihre Hilflosigkeit; ihr ganzes Streben ging dahin, mit geschicktem Laviren sich zwischen den hitzig kämpfenden Parteien zu verstecken. Wenn sie die französischen Forderungen erfüllte, so drohte ihr eine Revolution der zwölf Millionen griechischer Unterthanen, wenn sie ablehnte, sah sie den Zorn des katholischen Occident und im eignen Lande das Durchgreifen des russischen Einflusses vor Augen. Und weiterhin, wenn sie den herrischen Geboten des Fürsten Menschikoff ohne weiteres nachkam, so war eine entsetzliche Explosion des fanatischen Moslimenthums gewiß, während umgekehrt, wenn sie ohne weiteres den Fürsten hinwegwies, niemand den Eindruck auf Bulgaren, Serben, Hellenen ermessen konnte. So suchte sie zu verhandeln, zu vermitteln, Zeit zu gewinnen. Unter allen tobenden Leidenschaften war sie allein verständig, friedfertig, unparteiisch. Gegenüber den rivalisirenden Mächten des sonst so aufgeklärten Europa redete sie allein von religiöser Eintracht und gleicher Berechtigung der Confessionen. Nur daß freilich alle diese Tugenden nicht der Ausdruck hoher Ueberlegenheit, sondern ohnmächtiger Nichtigkeit waren.

Trotz alledem kam es damals zum Kriege, und im Kriege und durch denselben zu einer Reihe von innern Maßregeln und Vorschlägen, welche für die Erkenntniß des Zustandes äußerst lehrreich sind.

Im allgemeinen sind für die Heilung der unermeßlichen Uebelstände, an welchen das osmanische Reich dahinstirbt, drei Wege denkbar.

Der eine ginge auf Herstellung des alten osmanischen Wesens, also auf Kräftigung der muhamedanischen Staatsgewalt unter Voraussetzung voller Rechtlosigkeit der Rajah. Es wäre das Ideal für die Mehrzahl der türkischen Bevölkerung. Sie fluchen dem Andenken Selims III, Mahmuds II, Abdul Medschids, der Sultane, welche diese geheiligte Bahn verlassen haben. Sie widersetzen sich jeder kaiserlichen Anordnung im Sinne der Reform, mit dem fanatischen Eifer, der aus der Verbindung des eigennützigen Hochmuthes mit dem religiösen Pflichtgefühl entspringt. Sie veranlassen besonders in den europäischen und syrischen Provinzen unaufhörliche Reibungen mit der mißhandelten christlichen Bevölkerung. Man kann ihnen nicht bestreiten, daß sie gewisse Vorschriften des Koran für sich haben. Aber gewiß ist auch, daß sie das Reich durch die Mittel und die Gesinnung, die dasselbe im 16. Jahrhundert groß gemacht, im 19. zu schleuniger Zerstörung bringen würden. Selbst wenn die Provinzen des Sultans nur von Moslimen bewohnt wären, so würde die Pforte eine Menge von Einrichtungen und Hilfsquellen abendländischer Art heute nicht mehr entbehren können, welche aber wegen dieses Ursprungs der Sinnesweise der muhamedanischen Eiferer als ein Gräuel erscheinen. Vor allem aber ist das alttürkische System eine Unmöglichkeit bei der heutigen Existenz der Rajah. Die Türken sind schwächer, ärmer, bornirter, die Rajah ist zahlreicher, wohlhabender, selbstbewußter geworden. Auch ohne auswärtige Intervention wäre ein völliger Sieg der Osmanen höchst zweifelhaft, und die europäischen Mächte würden nimmermehr einen solchen zulassen.

Das zweite System lautet im geraden Gegensatze zu dem ersten auf Herstellung des sinkenden Staates durch Reformen im abendländischen, modern-europäischen Sinne, Reformen, sowohl in der Art und Weise der allgemeinen Verwaltung, als insbesondere in dem Verhältniß der Osmanen zu den Christen. Es ist im allgemeinen das System der vorher genannten drei Sultane, das System, welches ein europäisch eingerichtetes Heerwesen an die Stelle der Janitscharen und Lehnsreiter setzt, allerlei Experimente in den Finanzen versucht, den Christen den Schutz der Staatsgewalt gegen jede Ungebühr ihrer türkischen Nachbarn verheißt. Schon vor fünfundzwanzig Jahren hat diese Tendenz durch den Hattischerif von Gülhane, 2. November 1839,

den erniedrigenden Begriff der Rajah zu beseitigen versucht und dann wieder während des letzten Krieges, auf den starken Antrieb Englands und seines Botschafters, Lord Redcliffe, einen vollständigen Umschwung in der Lage der Christen proclamirt. Das Hauptdenkmal dieses Strebens ist, wie bekannt, das vielgerühmte Gesetz vom 18. Februar 1856, der sogenannte Hat Humayun, nebst den denselben vorbereitenden und damit zusammenhängenden Einrichtungen. Danach soll zwischen den Unterthanen des Sultans wegen der Religion keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte weiter Statt finden. Jeder Einwohner soll gleiche Sicherheit des Eigenthums, der Rechtspflege, des Bekenntnisses genießen. Es werden Verwaltungsämter und Gerichtshöfe mit türkischen und christlichen Beisitzern gebildet; vor Gericht soll das Zeugniß eines Christen dieselbe Bedeutung haben wie jenes eines Türken. Es sollen ferner die Christen keine andere und schwerere Steuern zahlen als die Türken, dafür aber die Christen zum Kriegsdienst zugelassen und ein Theil des Heeres aus christlichen Regimentern gebildet werden. Endlich wird, nachdem für weltliche Dinge die Christen eine Verwaltung durch Laienbehörden erhalten haben, der Klerus auf seine kirchlichen Privilegien beschränkt, in deren Genusse aber aufs neue bestätigt.

Dieß alles wäre nun ganz vortrefflich, fehlte es ihm nicht an einem Bedingniß, an der Ausführbarkeit. Die gesammte türkische Bevölkerung, wie sie die Vollziehung des Hattischerif von Gülhane verhindert hat, steht auch heute dem Hat Humayun wie Ein Mann entgegen. Die gemischten Gerichtsbehörden sind eingerichtet worden, aber nicht zur Thätigkeit gekommen. Laut des Gesetzes soll das Zeugniß des Christen auch gegen den türkischen Verklagten Beweiskraft haben, aber kein türkischer Richter nimmt bei seinem Urtheil Notiz von dem Inhalt desselben. Noch ist kein Christ zum Kriegsdienst ausgehoben worden, und in diesem Punkte sind Ausgeschlossene und Ausschließende vollkommen einig gegen das Gesetz. Die Osmanen würden in der Waffengenossenschaft der Ungläubigen ihre eigene Entehrung und eine Beschimpfung der wahren Religion erblicken; die Christen aber haben wenig Neigung, zum Schutz des Halbmondes die Last des Waffendienstes zu tragen und ziehen vor, als Ablösungssumme die Kopfsteuer fortzuzahlen. Ihr einflußreichster Stand, der

Klerus, will von dem Hat so wenig wie die Alttürken reden hören, weil er ihm den größten Theil seiner politischen, richterlichen und finanziellen Vorrechte entziehn würde. Mit einem Worte, der Hat Humayun erfüllt alle Forderungen der richtigen Grundsätze, nur die eine, die erste und letzte nicht, daß die Einrichtungen zu der Culturstufe und der Culturart der Menschen passen sollen. Er proclamirt die unterschiedlose Vermischung der verschiedenen Racen und Religionen: leider aber wetteifern diese alle, so stark sie sonst von einander abweichen, in dem Einen, diese Vermischung zu verabscheuen. Die Türken wüthen darüber, aber wie bemerkt nicht die Türken allein; die verschiedenen christlichen Parteien sind nicht weniger erbittert. Es ist, als wenn jemand dem Europa des zwölften Jahrhunderts die Zumuthung stellte, seinen kirchlichen Zustand nach Lessings, seinen politischen nach Mirabeaus Grundsätzen einzurichten, wie wenn man die jetzigen Machthaber in Rom ermahnte, die politische Gleichberechtigung der Protestanten oder die amerikanischen Menschenrechte anzuerkennen. Es wird wenigen Menschen in Westeuropa einfallen, die hohe Autorität Lord Redcliffes in türkischen Angelegenheiten herabzusetzen; aber der thatsächliche Erfolg eines politischen Experimentes geht doch über jede persönliche Autorität seines Urhebers, und die bisherige Erfahrung hat durchaus gegen den Hat entschieden. Die religiöse Duldsamkeit der türkischen Regierung hat sich zwar unter der fortgesetzten Leitung ihrer englischen Protectoren immer glänzender entwickelt, leider aber auch fort und fort die stärksten Anlässe gehabt, an dem unverwüstlichen Fanatismus ihres Volkes ihre Geschicklichkeit und Geduld zu üben. Wenn die geschichtliche Erfahrung aller übrigen Länder zu irgendwelchen Rückschlüssen auf die Türkei berechtigt, so wird man sagen müssen, daß ein System religiöser Gleichberechtigung auch dort erst möglich werden wird, wenn im Volke jene innere religiöse Umwandlung sich vollendet hat, zu welcher die Nationen des Abendlandes drei Jahrhunderte gebraucht haben, und zu welcher im Oriente noch nicht der erste Schritt geschehen ist. Auch wird man nicht hoffen können, daß auf diesem Felde die Hilfe des Occidents den Fortschritt des Morgenlandes beschleunigen wird, da England als Vertreter der kirchlichen Gleichberechtigung in der Türkei allein steht, und das politische Interesse der übrigen Großmächte es mit sich

bringt, dem Oriente stets nur die Kehrseite der Münze zu zeigen, und die eine das Sonderrecht der griechischen, die andere das der lateinischen Orthodoxie mit einem Eifer zu predigen, als stände das christliche Abendland noch in den Jünglingsjahren des 12. Jahrhunderts.

Für jetzt wird man nur schließen können: ein ernster Versuch zur Durchführung des Hat Humayun würde das türkische Reich auf der Stelle aus einander sprengen.

Es bleibt das dritte System, die Absonderung der Nationalitäten und Confessionen aufrecht zu erhalten, aber einer jeden, zunächst also den bisher unterdrückten christlichen, einen festen Rechtsboden zu geben. Es ist das System, welches seit achtzig Jahren in erster Linie durch Rußland vertreten wird und von dieser Seite wohl seine präciseste Entwickelung in der von Fürst Gortschakoff der österreichischen Regierung am 7. Januar 1855 vorgelegten Denkschrift gefunden hat.[1]) Im allgemeinen hat diese Richtung vor jener des Hat Humayun den Vorzug, daß sie sich den vorhandenen Zuständen und Menschen unmittelbar anschließt und auf dem Boden der gegebenen Thatsachen fortbauen will, während das System des Hat völlig in der Luft steht und die Summe eines vierhundertjährigen Daseins ignorirt. Die Rajah selbst, sehen wir, will sich mit den Osmanen nicht vermischen: so lange sie nicht ihrerseits herrschen, die alten Eroberer nicht ihrerseits unterwerfen oder ausstoßen kann, begehrt sie nichts als Sicherheit in ihren eigenen Verbänden und Geschäften gegen die Willkühr ihrer türkischen Nachbarn. Eben hierauf richtet sich auch das russische Programm, und vor allem dieses Verhältniß wird die Erscheinung erklären, daß der russische Einfluß auf die Rajah trotz aller Niederlagen im letzten Kriege und trotz der Abneigung der Rajah gegen eine unmittelbare Herrschaft Rußlands keinen sichtbaren Verlust erlitten hat. Es fragt sich, wie sich der russische Vorschlag zu der Erhaltung der Reichseinheit stellt und welche praktischen Garantien seine Verwirklichung der Rajah darbietet.

---

1) Abgedruckt in dem lehrreichen Buche von Eichmann, Die Reformen des osmanischen Reichs, Berlin 1858, S. 417. Da Jasmunds Sammlung mir im Augenblicke nicht zur Hand ist, nehme ich das Datum aus Wurm, Geschichte der orientalischen Frage S. 437.

Die Denkschrift sucht nun Erleichterung der Christen, nicht durch unterschiedlose Vermischung aller Religionen, welche keiner der Betheiligten will, sondern durch Sicherstellung der einzelnen in ihren nationalen Verbänden, unter Benutzung der vorhandenen kirchlichen und Gemeindeeinrichtungen, und vor allem mit dem Begehren, daß die letzteren mit dem nationalen Princip ausgeglichen werden. Nach diesen Grundsätzen verlangt sie also keineswegs Einreihung der Christen in die türkische Armee, um so bestimmter aber Ausbildung der administrativen, richterlichen und finanziellen Befugnisse der Gemeinden und der Kirchen. Jede Gemeinde soll sich selbst unter der Leitung ihres Klerus verwalten, und die auf sie fallende Steuer auf ihre Bewohner umlegen. Rechtshändel unter Christen werden von dem geistlichen Gericht, Processe zwischen Christen und Türken vor gemischten Höfen entschieden. Jede Nation erhält einen von ihr ernannten Vertreter bei der Provinzialbehörde und einen weiteren Vertreter bei der Centralregierung des Reiches. Die Patriarchen sollen in wahrer Selbständigkeit gewählt und niemals abgesetzt werden; die kirchlichen Einrichtungen überhaupt aber sollen sich den Nationalitäten anschließen, der Gottesdienst überall in der nationalen Sprache gehalten, die Kleriker aus der Bevölkerung ihrer Bezirke genommen werden.

Die Vortheile, welche dieses Programm bietet, sind, wie man sieht, verlockend genug. Abgesehen von den vielfachen Verbesserungen, die es im Detail der Rechtspflege und der Verwaltung ankündigt, tritt vornehmlich mit principieller Bedeutung die Geltendmachung des Nationalitätsprincipes hervor. Nichts war bisher für die Entwickelung der Rajah störender, als daß nach allen Richtungen hin die Kirchen- und die Stammesgenossenschaft sich kreuzten: nichts würde demnach die Consistenz ihrer Verhältnisse gründlicher befestigen als die Ausgleichung dieses Mißverhältnisses. Eben deßhalb aber kann es nicht Wunder nehmen, daß, wie bei dem Hat Humayun die alttürkischen Zeloten, so hier die Pfortenregierung den heftigsten Widerwillen zeigte. In der That, ihr Lebensinteresse wurde durch den russischen Vorschlag an der Wurzel getroffen. Sie ist höchst bereit, jedem einzelnen Christen Glaubensfreiheit und Rechtssicherheit zu gewähren. Aber unmöglich konnte sie wünschen, die Raja in compacte, gleichartige Massen politisch organisirt zu sehen. Jene Zerreißung der nationalen Verbände

durch die confessionellen und umgekehrt ist für die Pforte die wirksamste Garantie der eigenen Hoheit über die zersplitterten Parzellen der Rajah. Wie wir sahen regierte sie die griechischen Slaven zunächst durch das kirchliche Ansehen des Patriarchen von Constantinopel, und wiederum wurde ihr die Abhängigkeit dieses Prälaten vor allem durch die nationale Antipathie seiner bulgarischen Glaubensgenossen verbürgt. Die Durchführung des russischen Programms mußte thatsächlich die slavischen Griechen von dem Patriarchate ablösen, und wenn es dafür den Patriarchen durch absolute Unabsetzbarkeit entschädigte, so war es wiederum die Pforte, welche damit eines ihrer wichtigsten Hoheitsrechte einbüßte. Der russische Vorschlag entzog also durch die Schwächung des Patriarchen der Pforte ihren Einfluß auf die slavischen, durch die Sicherung desselben ihre Macht über die Nationalgriechen. Dieses System der abgesonderten Nationalitäten mußte der Pforte geradezu als der erste Schritt zur Zertrümmerung des Reiches erscheinen. Eine andere Frage kam hinzu. Die Grundsätze der Denkschrift standen nicht so formell wie jene des Hat Humayun mit den Forderungen des Koran im Widerspruch, immer aber ließ sich nicht erwarten, daß überall in den Landschaften die osmanische Bevölkerung die Vorschriften derselben aus freien Stücken besser als die bisherigen Verfügungen der Pforte respectiren würde. Eben deßhalb hatte Rußland durch den Fürsten Menschikoff für sich selbst die Stellung eines vertragsmäßigen Garanten dieser Freiheiten begehrt: eine solche Garantie aber hätte, ernstlich gehandhabt, wie keines Beweises bedarf, die Herrschaft Rußlands über die Rajah bedeutet. Das System der Denkschrift, ohne dieselbe der Sicherheit gegenüber den Osmanen entbehrend, hätte mit derselben die Türkei zur russischen Provinz gemacht. Es war hienach nicht daran zu denken, daß die Pforte oder die übrigen Großmächte sich auf den russischen Vorschlag eingelassen hätten.

Das Schlußergebniß war also hier ebenso negativ, wie bei jenen andern Systemen. Dennoch schien es angemessen, diese verschiedenen Versuche im einzelnen zu entwickeln, weil sich auf keine andere Art der Umfang und die Schwierigkeit der Aufgabe rascher und deutlicher veranschaulichen ließ. Stellt man sich jetzt die Frage, auf welchem der angegebenen Wege trotz des bisherigen Mißlingens die künftige

Lösung zu suchen und zu erstreben ist, so scheint vom Standpunkte der historischen Betrachtung die Antwort nicht zweifelhaft. Die Restauration des alten Osmanenthum hieße Umkehr der geschichtlichen Entwickelung, Aufsuchen der Zukunft in einer vermoderten Vergangenheit. Das System des Hat Humayun ist ein Versuch, ein Gebäude ohne Boden in den Wolken gutgemeinter aber unklarer Wünsche zu errichten. Wer unter Politik die Fortbildung des Vorhandenen versteht, wird in der orientalischen Frage nur von den Grundsätzen des dritten Systems ausgehen können, Sicherung der christlichen Bewohner der Türkei in ihren eigenen Verbänden; und die Aufgabe präcisirt sich dann näher dahin, hiefür Bestimmungen zu treffen, die mit der Existenz der Osmanen, der Souveränetät des Sultans und der Integrität des Reiches verträglich sind — so lange verträglich als überhaupt der Islam auf der Balkenhalbinsel sein Dasein noch zu fristen die Kraft hat. Es handelt sich hier, wie man sieht, im strengen Sinne des Worts, um einen Bau von unten herauf. Was bisher die Lage der Rajah unerträglich machte, war nicht etwa der Mangel constitutioneller Rechte, parlamentarischer Vertretung, urkundlicher Privilegien und Prärogativen. Um so hohe Dinge handelt es sich hier nicht, ja man wird es als den wesentlichen Fehler jener Reformpläne bezeichnen dürfen, daß sie in dieser Richtung des Guten überall zu viel thun. Was der Rajah fehlt, ist das erste und elementarste Erforderniß jedes menschlichen Daseins, die Sicherheit vor der brutalen Gewalt, die Anerkennung von Person und Eigenthum, die Gewähr des privaten Rechtsschutzes. Die Pfortenregierung ist bereit, ihn zu gewähren. Aber sie selbst ist ohnmächtig gegenüber ihren osmanischen Unterthanen, ihren muhamedanischen Beamten, deren jeder ein Gott gefälliges Werk zu thun meint, wenn er trotz eines entgegenstehenden Fermans einen Ungläubigen mißhandelt. Der Christ, von dem Staate ungeschützt, kann sich selbst nicht schirmen, denn der Besitz jeder Waffe ist ihm auf das strengste untersagt, während jeder Osmane die Waffe in Händen hat. Die Rajah blickt also hinaus über die Reichsgrenze nach der Hilfe ihrer Glaubensgenossen in Europa. Aber die Einmischung einer benachbarten Großmacht wäre Beeinträchtigung der Pfortensouveränetät und damit eine unendliche Störung des europäischen Gleichgewichts. Es ist klar, mit

welcher Behutsamkeit und Umsicht in jeder dieser Beziehungen zu verfahren ist, um nicht bei der ersten Maßregel alle Schläuche des Aeolus zu eröffnen. Es ist aber ebenso deutlich, welche unendliche Wohlthat durch jede wirkliche Garantie des individuellen Daseins hier für viele Millionen geschaffen werden würde.

An dieser Stelle rücke ich Rankes Gutachten ein. Es redet auf den ersten Anschein von geringfügigen Dingen, von den Aeckern kleiner Bauern, von dem Rechte des Landmannes, eine Flinte zum Schutze gegen Räuber im Hause zu haben, von der räumlichen Trennung zweier unverträglicher Nachbarn, von der Zweckmäßigkeit, einen jeden durch seine Gemeindegenossen richten zu lassen, von dem einfachen Mittel, die Sicherheit des Staates und den Frieden der Landschaften zugleich zu verbessern, indem man die Soldaten aus den Dörfern in größern Garnisonen sammelt. Das Gutachten tritt also im Sinne der Rajah viel bescheidener auf als die russische Denkschrift oder der Hat Humayun. Es rührt keinen verhängnißvollen Principienstreit auf, es proclamirt keine neue Gesammtverfassung, weder für den osmanischen Staat noch für die christlichen Nationalitäten: vielmehr behält es bei jedem seiner Vorschläge sowohl die Erhaltung des Reiches und die Unabhängigkeit der Pforte als die Hebung und Sicherung der christlichen Einwohner im Auge und beschränkt sich nach einer höchst durchgreifenden Kenntniß des gegebenen Zustandes überall auf das hier mögliche und erreichbare, mit dem aber sofort die Beseitigung unendlicher Leiden erreicht wäre. Es ist wahr, auch Ranke spricht die Ueberzeugung aus, daß bei der Schwäche der Regierung und dem Trotze der Moslimen wenigstens für die erste Einrichtung der Reform eine wirksame Controle Europas unerläßlich sein würde. Die Art und Weise aber ihrer Ausübung formulirt er dann in einer Weise, daß das Princip der türkischen Souveränetät gewahrt wird. Durch die temporäre Thätigkeit einer von allen Großmächten gebildeten Commission würde einerseits das reale Interesse der Pforte selbst gefördert und andererseits jeder Anlaß zu europäischer Eifersucht ausgeschlossen werden. Nehme ich alles zusammen und vergleiche es mit der russischen Denkschrift und dem Hat Humayun, so kann ich mich dem Eindruck nicht entziehen, daß die großen praktischen Staatsmänner, die an der letztern gearbeitet haben, vorwiegend

doctinäre Politik gemacht, der offene Sinn dagegen für das praktisch ausführbare und wohlthätige durchaus auf der Seite des deutschen Gelehrten gewesen ist.

Das Gutachten hat die volle Billigung des Monarchen gefunden, dem es erstattet worden ist. Aber es ist bekannt, daß in jener Zeit die preußische Politik nicht in der Lage war, vollends in der orientalischen Angelegenheit Erfolge zu erringen. Es reicht hin, mit einem Worte daran zu erinnern, daß, als der Pariser Friedenscongreß zusammentrat, die Pforte auf Antrieb Lord Redcliffes bereits den Hat Humayun erlassen hatte und nun mit lebhafter Eifersucht jeder vertragsmäßigen Festsetzung über die Rechtsverhältnisse ihrer christlichen Unterthanen widersprach. Was könne, erklärte sie, Europa weiter verlangen, was der Hat nicht schon in vollstem Umfange gewährt habe: Europa habe gegen Rußland sich erhoben, um die Unabhängigkeit der Türkei zu erretten, es werde jetzt nicht selbst den Sultan unter Vormundschaft stellen wollen. Die Stimmung der Westmächte war einmal in diesem Zuge: man begnügte sich, im Artikel IX. des Friedens der Thatsache, daß der Sultan nach seiner Milde und Gerechtigkeit den Hat aus freiem Entschluß verkündet, anerkennend Erwähnung zu thun.

Die Folgen sind rasch genug sichtbar geworden. Man hat das thatsächliche Bedürfniß mit einer weit umfassenden Phrase umgangen, und wie immer bei solchem Verfahren haben alle Theile sich selbst beschädigt. Der Hat ist, wie schon erwähnt, ein wirkungsloses Papier geblieben; seine Vorschriften sind verschollen, kaum eine seiner Einrichtungen zum Schutze der Rajah ist verwirklicht worden. Wenige Jahre später sah sich Frankreich zu der Intervention in Syrien genöthigt, wenn dort nicht eine vollständige Ausrottung der Christen eintreten sollte. Schon damals erlebte die Pforte, was sie für sich durch die Abwendung eines die Rajah betreffenden Paragraphen im Pariser Frieden oder durch die Verhütung einer für die Rajah wirkenden Commission der Mächte gewonnen hatte. Der Pariser Frieden garantirt nicht den Hat Humayun, aber bei dem ersten praktischen Falle zeigte sich, daß die bloße Erwähnung desselben von den Mächten einer Garantie gleich geachtet wurde. Anstatt einer geregelten und dadurch nach Umfang und Zeitdauer beschränkten Tutel des gesammten Europa erlebt die Pforte

nach 1856 so gut wie vor dem Kriege die wechselnden, streitenden, für sie stets erdrückenden Ansprüche der einzelnen Großmächte. Keine Quelle der Gefahr, weder im innern noch gegen außen, ist geschlossen worden. Man hat 1855 das Nationalitätsprincip der russischen Denkschrift weit hinweg gewiesen, aber schon 1862 haben die Bulgaren die kirchliche Hoheit des griechischen Patriarchen so gut wie beseitigt. Man hat 1856 die Entfernung der Osmanen aus den Dörfern und ihr Zusammenwohnen in und um den Festungen nicht verfügen mögen: seitdem aber setzt das Gewicht der Thatsachen sich unaufhaltsam durch, und die Christen, obwohl noch immer unbewaffnet und häufig mißhandelt, gedeihen durch Arbeit und Geschäftsklugheit und kaufen überall den osmanischen Grundbesitzer aus. Wie viel der einzelne unter ihnen noch von einzelnen Osmanen zu leiden hat, so macht doch der allgemeine Einfluß Europas das Aufstreben der Rajah im ganzen unwiderstehlich. Die Türken selbst verbergen es sich nicht und sprechen es mit fatalistischem Gleichmuth aus: Allah will es, daß wir arm und die Christen reich werden. In allmählichem, thatsächlichem Fortschritt gelangen die Christen zu der Position, welche vor einem Jahrzehnt für sie in so mannigfaltiger Weise fruchtlos discutirt wurde. Die Diplomatie, deren damaliges Streben aus lauter Zärtlichkeit für die Souveränetät der Pforte impotent blieb, hat damit nur die Wirkung erzielt, daß die Fortschritte der Rajah nicht durch sondern gegen die Pforte sich vollziehen, daß sie dem Sultan keine Anhänglichkeit seiner christlichen Unterthanen eintragen, daß sie keine Stärkung sondern nur weitere Zerrüttung des Reiches bedeuten. Im Jahre 1854 mochte es noch als zweifelhaft gelten, ob in dem Völkergewirre der Balkanhalbinsel ein anderer Stamm als der osmanische die leitende Stellung haben könne: heute ist es nur eine Frage der Zeit, wie viele Jahre noch die Osmanen im Süden des Gebirges die Herrschaft der griechischen, im Norden der slavischen Race werden verzögern können.

Gutachten.

Die Europäischen Mächte kommen, so heftig sie auch sonst entzweit sein mögen, über zwei Punkte miteinander überein. Sie wollen die Integrität des Territorialbestandes der Türkei erhalten wissen und zugleich fordern sie sämmtlich eine Verbesserung des Zustandes der christlichen Bevölkerung in diesem Reiche.

Wenn der Anlaß der gegenwärtigen Zerwürfnisse der Mächte in dem Anspruch einer ausschließenden Advocatur für die Christen griechischer Confession von Seiten Rußlands gelegen hat — wie es denn unleugbar ist, daß sie zunächst daher entsprungen sind, — so bildet es einen wesentlichen Moment der allgemeinen Beruhigung, daß dieselbe durch solche Festsetzungen, welche den Zustand der christlichen Einwohner der Türkei überhaupt sichern, unnöthig gemacht werde; die allgemeine Garantie für diese Festsetzungen und Verbesserungen würde dann eben denen anheimfallen, von denen sie ausgegangen wären, nämlich der Gesammtheit der großen Mächte.

Dabei dürfte man sich aber nicht mit Bestimmungen über die religiösen Zustände allein, etwa über die Verhältnisse der Patriarchen und der Bischöfe und über deren Rechte begnügen, denn man hat erlebt, daß die Bischöfe griechischen Glaubens und griechischer Nation in den slavischen Provinzen nicht selten eine den Bevölkerungen beinah feindselige Haltung angenommen haben, zumal da sie ihre Stellen in Konstantinopel zu erkaufen pflegten. Auch haben die westlichen Mächte, dieß anerkennend, schon eine um vieles tiefer eingreifende Veränderung in Antrag gebracht, wir meinen eine Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens. England hat darauf gedrungen, daß in Zukunft vor den türkischen Gerichten das Zeugniß der Christen eben so gut angenommen werden und gültig sein solle, wie das der Moslimen. Aber man dürfte sich täuschen, wenn man von dieser Bestimmung, so wohl gemeint sie auch ist, eine wesentliche Erleichterung der Christen erwarten wollte; die Entscheidung würde doch immer in den Händen

der türkischen Richter liegen, von deren Gerechtigkeitsliebe, sobald ein Hader zwischen den Anhängern der verschiedenen Religionen eintritt, sich nicht viel erwarten läßt; überdieß aber würde man auf dem Boden der bisherigen Großherrlichen Verordnungen stehen bleiben, die noch niemals eigentlich beobachtet worden sind. Die Fermans werden vorgelesen. Das ist alles. Ihre Ausführung ist eben denen anvertraut, deren Interesse nicht allein, sondern deren von ihrer Religion geheiligte Gesinnung dahin geht, daß sie unausgeführt bleiben. In Bosnien wäre keinem Christen zu rathen gewesen, sich auf die Hatscherifs von Guilhane zu berufen: er würde sein Leben gewagt, man würde ihn mit dem Tode bestraft haben.

Was die christlichen Bevölkerungen niederdrückt, ist nicht ein einzelner Mißbrauch der Gewalt, sondern überhaupt die Bevorzugung der Bekenner des Islam vor den Christen oder vielmehr die Herrschaft der einen über die andern. Nicht als ob alle Muhamedaner an der Ausübung der Macht Theil nehmen: es giebt und zwar auch in europäischen Provinzen deren viele, die sich in sehr armseligem Zustand befinden: aber der Islam ist die Bedingung der Theilnahme am Krieg und Staat, überhaupt an jener Herrschaft, die einst auf die Ueberwältigung und Unterjochung der christlichen Völkerschaften gegründet wurde und seitdem gleichsam eine fortgesetzte Feindseligkeit geblieben ist: in dem Laufe der Jahrhunderte hat sie sich jedoch niemals zu einem ruhigen und gesetzlichen Staatswesen entwickelt, und vermöchte dieß auch durch sich selbst niemals, denn der Islam billigt die Gewaltsamkeit gegen die Giaurs, die Ungläubigen; das Herkommen heißt selbst die persönliche Gewaltthätigkeit gut. Er nährt die Ueberhebung eines unberechtigten Selbstgefühls, welches seinen Bekennern in Fleisch und Blut übergegangen ist, von dem sie sich selbst nicht losreißen können.

Die christlichen Mächte, obwohl eifersüchtig auf einander und mit einander streitend oder vielmehr eben in diesem Streite, sind, wie durch ein göttliches Geschick berufen, jenen anzugreifen; es ist augenscheinlich, daß es nur ihres entschieden ausgesprochenen Willens bedarf, um diesem für sie selbst entwürdigenden Zustande ein Ende zu machen. Haben sie aber die Macht, so haben sie auch ohne Zweifel eine heilige Pflicht dazu.

Wollte man im allgemeinen bezeichnen, was erforderlich ist, so könnte man an eine Unterscheidung anknüpfen, die man in früheren Verhandlungen bemerkt, z. B. in denen von Akjerman vom Jahre 1826, an die Unterscheidung zwischen Rajah und Unterthan. Rajah ist die christliche Bevölkerung in ihrer Unterordnung zu der Osmanisch-Islamitischen, an sich die rechtlose Heerde, die nur darum geduldet wird, weil der Acker gebaut werden muß. Die Anwendung dieses Wortes fand man schon damals unzulässig, sobald den Christen eine sichere und gesetzliche Existenz verschafft werden sollte, und setzte an die Stelle desselben den Ausdruck Unterthanen der Ottomanischen Pforte. In der Durchführung dieser Unterscheidung wird die Hauptsache liegen, wofern etwas durchgreifendes erreicht werden soll. Die christlichen Einwohner der Türkei müssen aufhören, Rajah, das ist, Unterworfene der den Staat ausmachenden allein berechtigten Bekenner des Islam zu sein, sie müssen Unterthanen der Pforte werden, ebenso wie die Osmanli selbst.

Die Absicht würde nicht sein, in dem ganzen türkischen Reiche, auch nicht in den europäischen Provinzen desselben, Zustände hervorzubringen, wie sie in Serbien bestehen, denn die sind durch wiederholte Waffengewalt errungen worden und stellen einen Grad von nationaler Selbständigkeit dar, welchen auch in andern Theilen ihres Gebietes anzuerkennen der Pforte nicht zugemuthet werden kann, sondern es würde nur darauf ankommen, einige Bedingungen festzusetzen, ohne welche an ein ruhiges und gesichertes, wenn auch untergeordnetes, persönliches Dasein nicht zu denken ist.

Als die erste dieser Bedingungen würden wir bezeichnen das Recht auf Eigenthum, namentlich sichern und gesetzlich gewährleisteten Grundbesitz. Um zu erkennen, worauf es hierbei ankommt, muß man sich erinnern, daß in den letzten mannigfaltig agitirten Jahrzehnten die Entsetzung der christlichen Einwohner von ihrem Grundbesitz, namentlich in Bosnien, noch immer fortgegangen ist. Daß die alten Lehnsleute des Sultan, die Spahi, als Grundherren in den Dörfern angesehen werden und ihre Zinsen und Gefälle von den Hufen der christlichen Einwohner zogen, war in der Ordnung. Da nun aber der Landbesitz auch hierbei noch immer einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß gewährte, so hat sich erst in späteren Zeiten noch eine andere Klasse in denselben

eingedrängt: häufig Abentheurer muhamedanischen Glaubens, die sich unter einer oder der andern Form nicht selten auch durch offene Gewalt des Grundes und Bodens bemächtigt haben; oder auch einen großen Theil seines Betrages und zwar in diesen Regionen, die des Verkehrs ermangeln, in baarem Gelde einzutreiben sich für berechtigt halten. Die Einwohner geriethen dadurch in einen Zustand von Rechtlosigkeit, welcher ihnen eine ruhige Existenz, wie sie der Mensch auch auf der niedrigsten Stufe der Gesellschaft bedarf, fast unmöglich macht. Man nennt diese Anmaßer Tschiotlik-Sahibien. Sie haben sich nicht etwa auf Anordnung der Pforte oder zum Vortheil derselben eingedrängt, sondern zu eigenem persönlichen Vortheil im Gegensatz mit der Pforte. Das Unwesen begann damals, als die Janitscharen den Versuch machten, die Gewalt des Großherrn von sich abzuwerfen und Land und Leute geradezu in ihr Eigenthum zu verwandeln, was die Ursache zu der Erhebung von Serbien gewesen ist, und stand von Anfang an damit in Zusammenhang. Auch in einigen Bosnischen Bezirken, namentlich in Jadar, griff es schon damals um sich, und die Einwohner sahen sich zu ernstlichem Widerstand gezwungen. Sie hatten dabei höherstehende und mit einiger Einsicht begabte Türken selbst auf ihrer Seite. Ein türkisches Oberhaupt in Swornik, Mehemend Capitan, erschien in dem Bezirk und schaffte die Tschiotlik-Sahibien wieder ab. Der Wesir von Bosnien, der früher diese Gewaltthaten begünstigt, ja sie selbst mit vollzogen hatte, fand sich bewogen die Abschaffung zu bestätigen.

An diesem Beispiel von Jadar kann man überhaupt sehen, was für eine verbesserte Einrichtung vor allem nothwendig wäre. Der Wesir bewilligte noch zweierlei, 1. daß kein Türke in den Bezirk kommen dürfe, selbst der Spahi nur einmal im Jahre zur Einziehung seiner Gebühr; 2. daß die Einwohner sich selbst untereinander richten sollten. Er hat ihnen sogar das Recht zugestanden, die Todesstrafe zu erkennen.

Ohne auf jeden einzelnen Punkt zu bestehen, muß man als zweite Hauptgrundlage einer verbesserten Einrichtung festsetzen, daß die Christen durch Männer ihrer eigenen Religion und Nation gerichtet werden. Denn bei dem durch die Religion geheiligten und durch keine Satzungen des Großherrn abzuschaffenden Anspruch der Osmanen

auf persönliche Angriffe und Gewaltsamkeiten, welche sie gleichsam als ihr gutes Recht betrachten, ist an keinen gesetzlichen Zustand zu denken, wenn den Einwohnern nicht Richter und Obrigkeiten aus ihrer eigenen Mitte vorgesetzt werden. Man wird fragen, auf welche Weise, wenn ein solches Zugeständniß ins Leben tritt, alsdann die Streithändel, die zwischen Türken und Christen entstehen, zu richterlicher Entscheidung gebracht werden sollen. Es giebt ein Beispiel, nach welchem man sich für diese Fälle richten könnte. In Belgrad hatte man eingeführt, daß das christliche Gericht sich an das türkische wandte, wenn der Angeklagte ein Türke war, das türkische dagegen die Hilfe des christlichen in Anspruch nahm, wenn ein Christ von den Türken angeklagt wurde, und man hat nie gesehen, daß dieß eine Versagung der Gerechtigkeit zur Folge gehabt hätte, weil die zu erwartende Reciprocität jeden Theil bei der Pflicht, Gerechtigkeit zu üben, festhielt. Auf diese Weise könnten die Verhältnisse in den großen Städten, wie Sarajewo, Adrianopel, ja vielleicht auch in Konstantinopel selbst geordnet werden. Für das platte Land müßte man die Population, so viel irgend möglich ist, von einander absondern, um den national religiösen Hader nicht jeden Augenblick wach rufen zu lassen. Als im Jahre 1815 Serbien zuerst beruhigt, noch nicht, wie später, eingerichtet worden war, hat der Pascha Maraschli Ali angeordnet, daß kein Musellim ohne Einwilligung der Knesen sich in die Streitsachen unter den Christen mischen dürfe, nicht einmal dann, wenn Türken dabei betheiligt waren.

Ein drittes nicht minder dringendes Bedürfniß ist, daß man den Gewaltsamkeiten ein Ende macht, die sich mit der Eintreibung der Auflagen so leicht verbinden. Den Knesen und andern Vorstehern der christlichen Gemeinden und Bezirke selbst müßte die Aufbringung der Auflagen anheimfallen, sei es nun, daß dieselben im ganzen — was allerdings das beste wäre — oder im einzelnen berechnet werden sollten, wie das unter andern in Jadar auch der Fall gewesen ist. Denn zur Zahlung der Auflagen an den Großherrn, so wie zur Abtragung der gesetzlichen Grundrente an den Spahi, würden die Christen verpflichtet bleiben.

Nach alle dem könnte der für einen Friedens-Entwurf aufzustellende Vorschlag folgendergestalt formulirt werden:

„Den christlichen Einwohnern der Türkei soll, wie die freie Ausübung ihrer Religion, so auch das Recht auf ihr Eigenthum für immer gewährleistet sein: sie sollen Richter und Vorsteher von ihrer Religion und Nation haben."

Eine große Schwierigkeit kommt jetzt hierbei noch in Betrachtung; man kann die Frage erheben, ob bei einer Einrichtung dieser Art die Integrität und Souverainetät der Pforte sich werde erhalten können.

Wir antworten: der Pforte wird es unbenommen bleiben, ihre Festungen ausschließend mit Osmanli zu besetzen, denn, wie die Provinzen selbst, so wird sie auch die Festungen, welche die Gränze beschützen, ohne Ausnahme behalten: für die so wünschenswerthe Sonderung der beiden Bevölkerungen könnte es nur von Nutzen sein, wenn sie die türkische Bevölkerung um ihre Festungen her zusammenzöge und daselbst ansiedelte. Man braucht in der That nicht zu fürchten, daß die christliche Bevölkerung sich Gedanken des Abfalls hingeben würde, wenn sie in besondern Bezirken vereinigt, soweit das nämlich ohne große und beschwerliche Veränderungen der Eigenthums-Verhältnisse thunlich wäre, die untere Verwaltung und die Rechtspflege in ihre eigenen Hände bekäme. Die Erfahrung zeigt, daß die Christen der Türkei zur Verbindung an auswärtige Mächte in demselben Grade weniger Lust haben, als sie sich unter der Autorität des Großherrn in einem erträglichen Zustande befinden. Bisher waren sie einer fremden Religion und Nation unterwürfig, ihre Ergebenheit für den Großherrn würde unendlich zunehmen, wenn sie nur ihm zu gehorchen brauchten und eine Staatsgewalt über sich sähen, die sich zum Schutze der Bekenner beider Religionen und beiderlei Bevölkerungen gleichmäßig verpflichtete. Finanziell würde die Pforte ohne Zweifel sogar gewinnen; sie dürfte alsdann auf das Eingehen der Auflagen mit Sicherheit zählen, was sie jetzt nur dann vermag, wenn sie das Schwerdt über den Häuptern der zahlungspflichtigen Paschas gezückt hält.

Berühren wir noch die transitorischen Bestimmungen, die dazu gehören würden, um die Einwohner aus dem Stande der Rajah, in welchem sie also Unterworfene der türkischen Nation sind, in den Stand von Unterthanen des Großherrn zu erheben.

Die fortdauernden Gewaltthätigkeiten rühren hauptsächlich daher,

daß es den Osmanli erlaubt, und den Christen verboten ist, Waffen zu tragen und in ihren Häusern zu haben. Die Pforte ist noch niemals stark genug gewesen, denen, welche vom Raube leben, statt sich in eine bürgerliche Ordnung zu fügen, ihre Waffen zu entreißen: diese lassen die Unbotmäßigkeit, welche sie gegen ihre Regierung behaupten, die Christen auf das härteste empfinden. Wenn man nun fordert, daß den Christen ihrerseits ebenfalls erlaubt werden möchte, Waffen zu ihrer Vertheidigung wenigstens in ihren Häusern zu haben, so scheint das dem Princip entgegen zu laufen, indem es ja darauf ankommt, einen gesetzlichen und friedlichen Zustand zu begründen, und in der That wäre es nicht zu rechtfertigen, wofern nur die Pforte über den muhamedanischen Theil der Bevölkerung eine vollkommene Autorität ausübte und derselben mächtig wäre: so lange dieß aber so wenig der Fall ist, wird sich die Bewilligung der Waffen schwerlich vermeiden lassen. Nicht fürwahr um den Krieg zu organisiren, sondern um denen, die bisher überwältigt zu werden pflegten, und die der Staat nicht schützen kann, die Möglichkeit zu gewähren, sich selbst gegen fortdauernde Gewaltsamkeit zu befestigen. Sobald die türkische Regierung es vermöchte, die Osmanli zu entwaffnen und zu voller Unterwürfigkeit zu bringen, würden auch die Christen ihre Waffen auszuliefern haben, denn nur das ist der Zweck, daß beide gleichverpflichtete und so viel als möglich gleichberechtigte Unterthanen des Großherrn werden.

Vielleicht ist es nicht nöthig, diese Bestimmungen in die Friedensbedingungen selbst aufzunehmen, sie würden in die Instruction der zur Ausführung des Friedens niedergesetzten Commission der großen Mächte gehören. Denn ohne unmittelbare Theilnahme der großen Mächte würden doch die getroffenen Bestimmungen niemals ausgeführt werden. Wenn hierin eine Beschränkung der Souverainetät der Pforte liegt, so ist dieselbe in dem ersten Augenblick, wo diese Regierung ja ohnehin nur durch den Schutz der großen Mächte oder vielleicht ihrer Eifersucht besteht, unvermeidlich. Der vornehmste Zweck dieser durchgreifenden Vermittelung soll es ja vielmehr sein, daß das Reich künftig einmal, wenn es überhaupt in der Bestimmung der Welt liegt, wieder zu seiner vollen Macht und Selbständigkeit gelange. Die Aufsicht und Dazwischenkunft der europäischen Mächte

könnte auf eine bestimmte Zahl von Jahren, etwa auf 10 Jahre, limitirt werden.

In dem Protokoll vom 9. April wird die Gewährleistung der bürgerlichen und religiösen Rechte der christlichen Unterthanen zugesagt, und es könnte auffallen, daß hier bei weitem mehr von dem ersten als von dem zweiten die Rede ist; aber eben darin liegt das religiöse Unrecht, das den Christen geschieht, daß ihnen die für ihre bürgerliche Existenz unentbehrlichen Bedingungen versagt werden, und zwar um ihrer Religion willen. Ihr religiöses Recht liegt vor allem darin, daß sie von den bürgerlichen Bedrückungen befreit werden, deren einziger Grund die Verschiedenheit der Religion ist.